

Tätigkeitsbericht 2017

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium
für den öffentlichen Sektor

www.srs-cspcp.ch

Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im 2017 verabschiedete Weiterentwicklungen.....	1
Handbuch HRM2.....	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen.....	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	1
Kontenrahmen und funktionale Gliederung.....	2
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen.....	2
Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise.....	2
Auslegung oder FAQ über nicht geldwerte Beiträge.....	2
FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand.....	2
Kontenplan und funktionale Gliederung.....	2
3. Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden.....	3
4. IPSAS Vernehmlassungen.....	8
5. Entwicklungen in anderen Bereichen.....	8
5.1 IPSAS.....	8
5.2 Swiss GAAP FER.....	8
5.3 Finanzstatistik.....	9
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	10
6.1 Delegiertenversammlung.....	10
1. Sitzung vom 16. Februar 2017.....	11
2. Sitzung vom 15. Juni 2017.....	11
3. Sitzung vom 11. September 2017.....	11
4. Sitzung vom 14. Dezember 2017.....	12
6.2 Arbeitsgruppen.....	12
Arbeitsgruppe „IPSAS“.....	12
Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“.....	13
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat.....	13
6.4 Delegierte.....	15
6.5 Jahresrechnung 2017.....	15
7. Geplante Tätigkeiten 2018.....	16

Anhang

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2017
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen:
 - Auslegung zur Fachempfehlung 01 (Februar 2017)
 - Auslegung zur Fachempfehlung 02 (Dezember 2017)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
 - Übernahmewerte bei Gemeindefusionen (September 2017)
 - Verbuchung von Aufwänden und Erträgen aus Beteiligungen und Darlehen (September 2017)
 - Zinssatzswaps, Zusatz (Dezember 2017)
 - Werterhaltungsfonds für Anlagen des Verwaltungsvermögens, Änderung (Dezember 2017)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
 - *CP Heritage Assets in the Public Sector*
 - *ED Financial Instruments*
 - *CP Revenue and non-exchange Expenses*
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2017
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2017
- Kontenplan HRM2 Version 10 vom 14.12.2017

1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

2. Weiterentwicklungen des HRM2

2.1 Im 2017 verabschiedete Weiterentwicklungen

Handbuch HRM2

Im 2015 hat die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) der Überarbeitung des Handbuches HRM2 zugestimmt. Die erste Fassung des Handbuches stammt aus dem Jahr 2008. Die französische Übersetzung war nicht ausgereift und terminologisch bestanden im Handbuch Inkonsistenzen. Seit 2008 wurden zudem mehrere Fachempfehlungen abgeändert. Aus all diesen Gründen bot sich eine Überarbeitung an; die Fachempfehlungen wie auch das Handbuch insgesamt erfuhren aber keine grundlegenden Änderungen.

Die Arbeiten haben im 2015 begonnen und wurden im 2016 fortgeführt. Die neue Fassung des Handbuches wurde von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP Ende 2016 gutgeheissen. Anfangs 2017 wurde sie via Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FKF) an die FDK zur Annahme überwiesen. Sie wurde von der FDK am 2. Juni 2017 genehmigt.

Auslegungen zu den Fachempfehlungen

Das SRS-CSPCP hat eine neue Auslegung zur Fachempfehlung 01 ausgearbeitet. Das Ziel dieser Auslegung ist aufzuzeigen, wie die Rechnungslegung von Zweckverbänden zu erfolgen hat und wie die Beziehungen zwischen den Gemeinden und ihren Zweckverbänden erfasst werden sollten.

Bisher gab das Handbuch HRM2 keinen Hinweis darauf, wie eine Änderung der Nutzungsdauer einer Sachanlage des Verwaltungsvermögens (und die damit verbundene Schätzungsänderung) oder die Korrektur eines Fehlers erfasst werden muss. Diese Lücke wurde mit der Ausarbeitung einer Auslegung zur Fachempfehlung 02 geschlossen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann. Im Laufe des Jahres 2017 hat das SRS-CSPCP zwei häufig gestellte Fragen beantwortet.

Bei der ersten ging es um Gemeindefusionen. Es wurde klargestellt, welche Aktiven und Passiven in die Eröffnungsbilanz einer aus einer Fusion entstandenen Gemeinde aufgenommen und zu welchem Wert diese Aktiven und Passiven übernommen werden.

Die zweite Frage betraf die Beteiligungen. Es wurde klargestellt, in welchem Rechnungsjahr die Aufwände und Erträge (bspw. Dividenden) aus Beteiligungen eines öffentlichen Gemeinwesens an einem Dritten, welcher eine eigene Buchhaltung führt und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, erfasst werden.

Im Übrigen musste infolge der Anpassung des Kontenrahmens, die Antwort auf die FAQ über Zinssatzswaps angepasst werden, damit die neuen Konten berücksichtigt werden. Ausserdem wurde die Antwort zur FAQ über den Erneuerungsfonds für die Anlagen des Verwaltungsvermögens angepasst.

Kontenrahmen und funktionale Gliederung

Im 2017 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2017 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

2.2 Erwartete Weiterentwicklungen

Das SRS-CSPCP erhielt verschiedene Anfragen in Bezug auf das Handbuch HRM2, welche eine Klarstellung verlangen. Das Rechnungslegungsgremium hat entschieden, die folgenden Elemente ins Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP aufzunehmen.

Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise

Aufgrund mehrerer Anfragen hat das SRS-CSPCP beschlossen, die Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise an die Hand zu nehmen. Das Ziel ist, den Nutzen einer konsolidierten Rechnung für einen Überblick der finanziellen Lage eines Gemeinwesens in der Fachempfehlung klarer zu verankern. Ausserdem sollen die Kriterien der Zuteilung des Konsolidierungskreises besser definiert werden. Dies erleichtert den Benutzern des HRM2 die Unterscheidung zwischen Einheiten, welche zum Konsolidierungskreis gehören und solchen, welche nicht dazu gehören. Im Weiteren sollen die Konsolidierungsverfahren in der Fachempfehlung besser umschrieben werden.

Auslegung oder FAQ über nicht geldwerte Beiträge

Die Delegierten des SRS-CSPCP haben den Wunsch geäussert, dass die Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen als Antwort auf eine FAQ oder in einer Auslegung zu einer bestehenden Fachempfehlung behandelt werden soll. Solche Beiträge sind beispielsweise gratis zur Verfügung gestellte Lokalitäten oder Personal an Dritte. Viele öffentliche Gemeinwesen gewähren solche Beiträge in der einen oder anderen Form und ihre buchhalterische Darstellung kann unterschiedlich sein. Es ist deshalb notwendig, das HRM2 zu ergänzen, damit die nicht geldwerten Beiträge einheitlich erfasst werden.

FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand

Mehrere Male wurde das SRS-CSPCP angefragt, wie Entschädigungen, Beiträge und Sachaufwand unterschieden werden müssen. Es hat deshalb die Arbeiten für eine Lösung schon im 2016 aufgenommen und wird sich auch im 2018 mit dieser Frage beschäftigen.

Kontenplan und funktionale Gliederung

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den spezifischen Bedürfnissen der Benutzer gerecht werden. Die Version 2018 dieser beiden Dokumente wird anfangs 2019 erscheinen (die Version 2017 ist dem vorliegenden Bericht angehängt).

3. Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2017 angefragt, den aktuellen Stand der Modalitäten von HRM2 in den Kantonen und den Gemeinden mitzuteilen.

Dreiundzwanzig Kantone führen ihre Rechnung 2017 nach den Empfehlungen des HRM2. In zwölf Kantonen, führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2.

Es haben nun alle Kantone festgelegt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre Rechnungslegung umsetzen oder umzusetzen gedenken. Hingegen haben sich noch nicht alle Kantone auf die Modalitäten der Rechnungslegung geeinigt, die für ihre Gemeinden gelten sollen. Folgendes lässt sich bislang festhalten:

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung – gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang – wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, angewandt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese auf die Dauer konsequent angewendet werden.
- Die Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Alle Kantone grenzen die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab. Die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.
- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kanton (BL), der beim Übergang zum HRM2 diese Möglichkeit beibehalten hatte, diese ab 2017 aufgehoben hat. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Präsentation der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene sieht das Gesetz überall vor, die Investitionen netto zu aktivieren.

- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Es ist anzumerken, dass diese Unterschiede die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen erschweren, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Elemente des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Elemente des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Aber mit einer Ausnahme (SG) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, was die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen erschwert, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höherem als dem empfohlenen Satz ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 liegt der **Abschreibungsbeginn** bei der Inbetriebnahme der Anlage. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So beginnt ein Kanton (SG) seine Abschreibungen im zweiten Jahr nach dem Sprechen des Investitionskredits, während andere Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS, ZG) ihre Anlagen ab Baubeginn abschreiben. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (ZG) seine Anlagen ab Baubeginn ab, vier andere (AG, BL, SG, TI) ab dem Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Es ist zu erwähnen, dass ein Kanton, der beim Übergang zum HRM2 diese Möglichkeit vorgesehen hatte, diese ab 2017 aufgehoben hat. Eine Mehrheit der Kantone erlauben zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und dafür auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor, die Bauten und die Grundstücke, auf denen diese gebaut sind, in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von bebauten Grundstücken und Bauten**.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Etwas mehr als die Hälfte der Gemeinden stellt seine Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung.
- Die Fachempfehlung 19 des HRM2 überlässt es den öffentlichen Gemeinwesen, eine **Neubewertung (restatement) des Verwaltungsvermögens** beim Übergang vom HRM1 zum HRM2 vorzunehmen. Die Hälfte der Kantone nimmt eine Neubewertung vor, währenddessen die andere Hälfte darauf verzichtet. Eine Mehrheit der Kantone hingegen verlangt von ihren Gemeinden keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens.
- Die Fachempfehlung 19 des HRM2 verlangt eine **Neubewertung (restatement) des Finanzvermögens** beim Übergang vom HRM1 zum HRM2. Ein Kanton (VD) hat jedoch beschlossen, auf eine Neubewertung seines Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 zu verzichten. In den Kantonen, in welchen die Gemeinden das HRM2 schon eingeführt haben, wurde das Finanzvermögen neu bewertet.

- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, lösen sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach fünf Jahren (BL, OW) oder gar nicht aufzulösen (AI, AR, BE, GL, LU, NE). Es ist zu bemerken, dass gewisse Kantone keine solche Reserve haben, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung von HRM2 neubewertet hatten oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, den einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungsprinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts- die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt hat.

Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, die die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Einzelne Kantone haben sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten ihrer Gemeinden entschieden. Folglich werden diese Kantone auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

Abbildung 1
Gewählte Optionen der Kantone

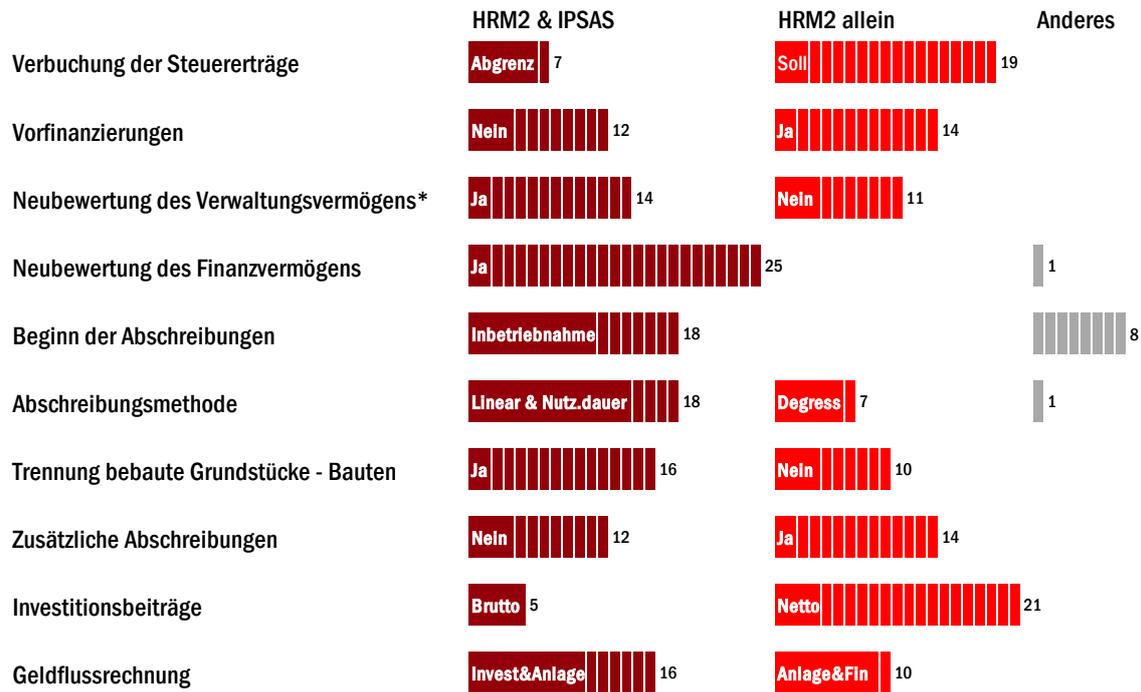
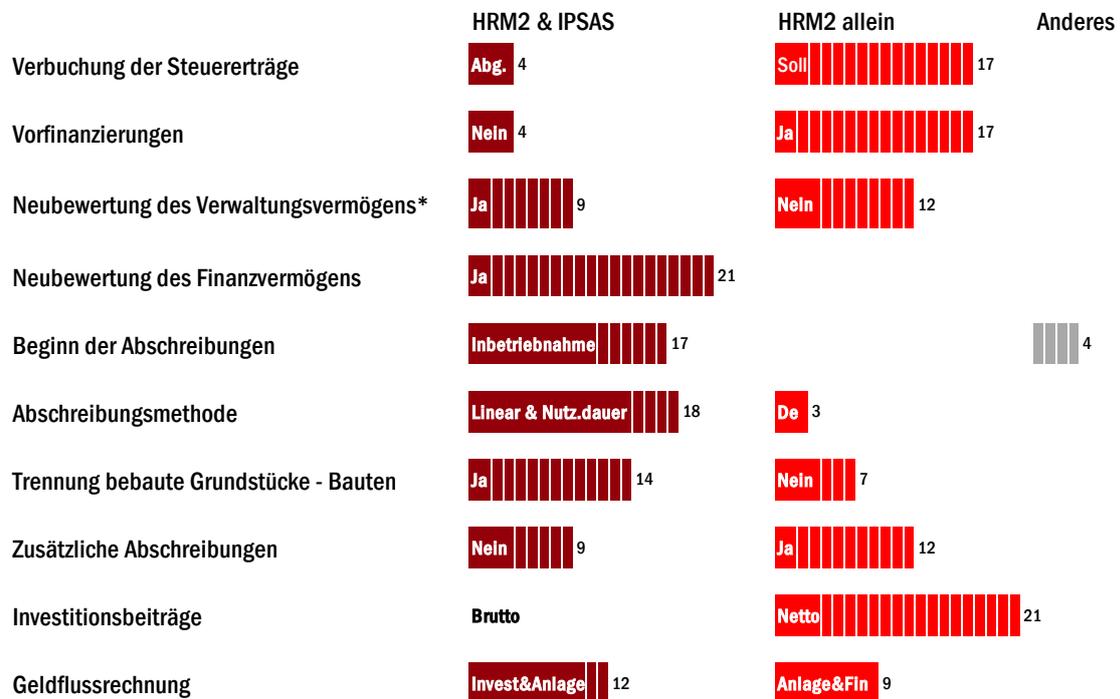


Abbildung 2
Gewählte Optionen der Kantone



4. IPSAS Vernehmlassungen

Entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP – im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz – im 2017 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Consultation Paper : *Heritage Assets in the Public Sector*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im September 2017 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Financial Instruments*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2017 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper : *Revenue and non-exchange Expenses*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2017 zugestellt (siehe Anhang).

5. Entwicklungen in anderen Bereichen

5.1 IPSAS

Das IPSAS-Board hat 2017 den neuen Standard IPSAS 40 *Public Sector Combination* (Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor) sowie einen überarbeiteten Cash Basis IPSAS-Standard (IPSAS basierend auf dem Kassa-Prinzip) verabschiedet. Die Arbeit des IPSAS-Boards konzentrierte sich auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen. So wurden diverse *Exposure Drafts* und *Consultation Papers* bspw. zur Behandlung von *Heritage Assets* (Kultur- und Naturgüter), *Social Benefits* (Sozialleistungen) und der Behandlung von Aufwendungen und Erträgen ohne Gegenleistung (Transferleistungen, Steuern) in die Vernehmlassung geschickt.

Am 3. und 4. Juli 2017 fand in Winterthur das zweite weltweite Treffen der nationalen Standardsetter statt. Gleichzeitig feierte das IPSAS-Board sein 20jähriges Jubiläum. Der Anlass wurde vom IPSAS-Board, dem SRS-CSPCP und der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) organisiert. Neben dem Austausch der Rechnungslegungsgremien über aktuelle Problemstellungen wurden auch Rückmeldungen ans IPSAS-Board vorgenommen, welche Themen im Strategie- und Arbeitsprogramm des IPSAS-Board für 2019 bis 2023 aufgenommen werden sollten.

Die Europäische Union (EU) führte 2017 ihr Projekt EPSAS (European Public Sector Accounting Standards) fort. Zwei Mal haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der EPSAS Working Group 2017 getroffen, um sich zu den beabsichtigten harmonisierten Rechnungslegungsstandards im Vorfeld eines gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beraten. Zudem wurden weitere Arbeitspapiere (issue papers) zu spezifischen Fragen der Rechnungslegung, wie die Behandlung von Infrastrukturvermögen oder Kultur- und Naturgüter präsentiert. Zudem wurde die Harmonisierung des Kontenplans thematisiert. Definitive Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden aber noch nicht getroffen.

5.2 Swiss GAAP FER

Die FER-Kommission hat sich in 2017 schwergewichtig mit zwei fachlichen Themen beschäftigt: Zum einen hat sie im Juni 2015 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Fachempfehlung für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen eingesetzt. Zum anderen hat sie zwei Überprüfungsverfahren in Gang gesetzt, mit welchen die Aktualität von bestehenden Fachempfehlungen (Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“, in concreto) oder der Notwendigkeit der Ausarbeitung neuer Regelungen (zu Subventionen) abgeklärt wird.

Auch nicht fachliche Projekte beschäftigten die FER-Kommission in 2017, indem verschiedene sog. FER-vor-Ort-Veranstaltungen durchgeführt wurden. Diese bezwecken, die Anwendungsqualität der Swiss GAAP FER-Standards zu stärken durch einen direkten Kontakt mit FER-Anwendern sowie anderen Interessierten. Die FER-vor-Ort-Veranstaltungen stiessen auf reges Interesse und wurden in Kooperation mit EXPERTsuisse, Treuhand-Suisse und veb.ch durchgeführt. Als weitere Bestandteile einer guten Governance hat die FER-Stiftung zudem die Finanzierung ihrer Tätigkeit neu geregelt und durch einen Förderkreis breiter abgestützt. Zudem hat die FER-Kommission auch einen Verhaltenskodex erarbeitet.

Am 5. Dezember 2017 hat die FER-Kommission die Vernehmlassung zu einer neuen Fachempfehlung „Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen“ eröffnet. Die Überarbeitung der bisherigen Fachempfehlung Swiss GAAP FER 14 wurde notwendig, weil diese konzeptionell und inhaltlich veraltet war. Der Entwurf richtet sich weiterhin an national ausgerichtete Versicherungsunternehmen. Daher haben die neuen Bestimmungen vorwiegend die Darstellung der Jahres- bzw. Konzernrechnung zum Gegenstand und nicht die äusserst komplexen Bewertungen von versicherungstechnischen Rückstellungen. Für letzte ist eine Anlehnung an die regulatorischen Vorgaben der FINMA zulässig. Im Vergleich zur bisherigen Fachempfehlung wurden die Offenlegungen stark ausgebaut.

In bewährter Manier regelt Swiss GAAP FER 30 die Grundsätze der Konzernrechnung. In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass die wenigen Bestimmungen zur Equity-Methode, zur Akquisition von oder der Veräusserung von Tochterunternehmen immer wieder zu Fragen Anlass gegeben haben. Dies hat die FER-Kommission bewogen, ein sog. Überprüfungsverfahren zu den Bestimmungen für die Konzernrechnung zu initiieren. Bis Ende März 2018 können interessierte Organisationen und Personen Stellung zu ausgewählten Fragen (<https://www.fer.ch/projekte/swiss-gaap-fer-30-konzernrechnung/>). Auf Basis dieser Rückmeldungen wird die FER-Fachkommission dann entscheiden, ob ein eigentliches Projekt zur Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 durchgeführt wird.

5.3 Finanzstatistik

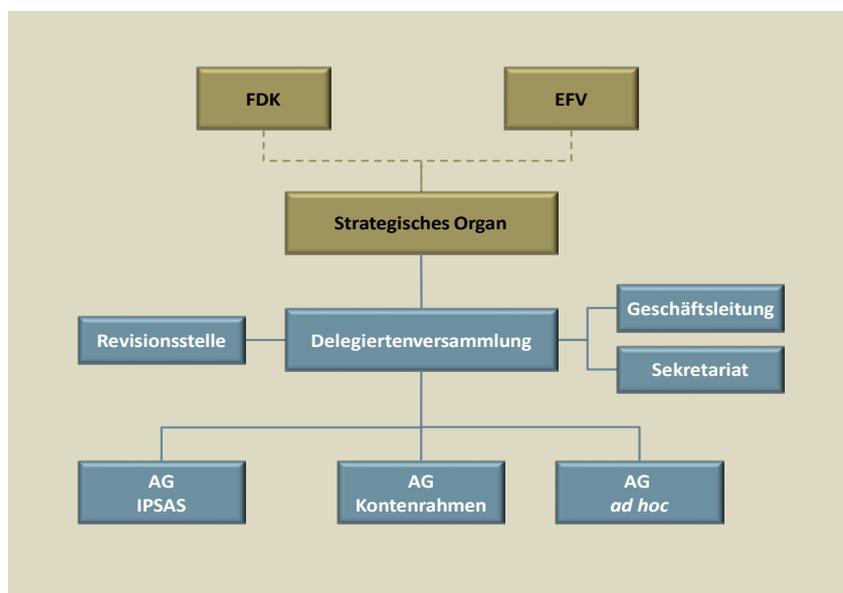
Am 1. Juli 2015 hat der Bundesrat beschlossen die Umsetzung des neuen Statistikstandards des Internationalen Währungsfonds (IWF) in die Wege zu leiten. Dieser Standard, „SDDS plus“ genannt ist ein Veröffentlichungsstandard (SDDS: Special Data Dissemination Standard), dessen Anforderungen über den bisher von der Schweiz befolgten SDDS hinausgehen. Dieser neue Standard, der den Empfehlungen der G20 folgt und am 18. November 2014 in Kraft getreten ist, soll statistische Lücken beheben und damit für eine bessere Vorbeugung und Lösung von Wirtschafts- und Finanzkrisen sorgen. Mit der Umsetzung des Standards wird die Reputation der Schweiz hinsichtlich der Integrität, Qualität und Transparenz wichtiger Wirtschafts- und Finanzdaten gewahrt.

Der Beitritt zu diesem neuen Standard hat für die Wirtschafts- und Finanzstatistiken der Schweiz weitreichende Ausbauarbeiten zur Folge, so auch für die Finanzstatistik der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Gefordert werden Quartalsdaten zu den Finanzkonten des Sektors Staat. Eine zentrale Bedingung zur Gewährleistung einer reibungslosen Produktion unterjähriger Finanzstatistiken ist, dass die Jahresdaten der EFV deren Basis bilden. Damit wird sichergestellt, dass dem IWF widerspruchsfreie Daten in der geforderten Zeit geliefert werden. Die Umsetzung dieser Standards erfordert einen methodischen Abgleich mit der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), so dass alle Zahlen der Finanzstatistik zum Sektor Staat unverändert in die VGR übernommen werden können. Dieses Ziel konnte 2017 nur teilweise erreicht werden. Mittlerweile werden die Zahlen der Finanzstatistik zu den wichtigen nichtfinanziellen Konten (Erfolgs- und Anlagerechnungen) des Staates und seiner Teilsektoren (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentliche Sozialversicherungen) unverändert in die VGR übernommen und international veröffentlicht. Noch ausstehend ist der definitive Abgleich bei den finanziellen Konten (Transaktionen und Bestände in den Bilanzen) und den „Sonstigen Wirtschaftlichen Strömen“.

6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und dauernd, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei permanente Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet. Ende 2017 gab es keine *ad hoc*-Arbeitsgruppe.

Abbildung 3
Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor



6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedern, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen - Bund, Kantone und Gemeinden - sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- Kantonale Finanzverwaltungen (FKF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- Kantonale Finanzkontrollen (KFK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierter;
- Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

2017 hat es einen Wechsel bei den Delegierten gegeben. Dies betraf den Vertreter der EFV: **Daniel Eyer**, Leiter der Rechnungslegung beim Bund, ersetzt Markus Stöckli, der in Pension gegangen ist. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2017 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich im 2017 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

1. Sitzung vom 16. Februar 2017

- Jahresrechnung 2016: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung.
- Revisionsbericht 2016: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts
- Tätigkeitsbericht 2016: **Genehmigung** des Berichts der Geschäftsleitung.
- Rechnungslegung der Beziehungen zwischen den Gemeinden und ihren Zweckverbänden; Diskussion und Genehmigung der Auslegung zur Fachempfehlung 01.
- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Diskussion eines Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).

2. Sitzung vom 15. Juni 2017

- Verbuchung von Aufwänden und Erträgen aus Beteiligungen und Darlehen: Diskussion eines ersten Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage (FAQ), welche sich auf die Antworten auf einen Fragebogen bezieht, der im 2016 an die Kantone geschickt wurde.
- Übernahmewerte von Bilanzpositionen bei Gemeindefusionen: Diskussion eines ersten Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Werterhaltungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens: Diskussion eines ersten Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage (FAQ), der von der AG „Kontenrahmen“ ausgearbeitet wurde.
- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Fortsetzung der Diskussion des Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage. **Entscheid**, weitere Informationen über die Verwendung des Kontenrahmens einzuholen.
- Finanzderivate: Diskussion und **Genehmigung** einer Anpassung des Kontenrahmens und der FAQ über Zinssatzswaps.
- Energiespar-Contracting: Diskussion von Fragen des Verbandes Swissesco und **Entscheid**, nicht sofort darauf zu antworten, sondern Swissesco auf die Antwort auf die FAQ über Public Private Partnership (PPP) zu verweisen.
- Konsolidierung der Arbeitslosenkasse in der Rechnung der Kantone: Diskussion einer Frage eines Kantons und **Entscheid**, die Überarbeitung der Fachempfehlung 13 ins Arbeitsprogramm aufzunehmen.

3. Sitzung vom 11. September 2017

- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Fortsetzung der Diskussion des Antwortentwurfs auf eine häufig gestellte Frage (FAQ). **Entscheid**, einen Entwurf der Finanzstatistik abzuwarten, der die Kriterien zur Abgrenzung von Entschädigungen und Beiträgen präzisieren soll. Dieser Entwurf wird im Frühjahr 2018 erwartet.
- Verbuchung von Aufwänden und Erträgen aus Beteiligungen und Darlehen: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Übernahmewerte von Bilanzpositionen bei Gemeindefusionen: Diskussion und **Genehmigung** der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).

- Werterhaltungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens: Diskussion einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage und **Entscheid**, keine Antwort auf eine FAQ auszuarbeiten, das das HRM2 keine Vorfinanzierungen für Liegenschaften des Finanzvermögens vorsieht.
- Werterhaltungsfonds für Anlagen des Verwaltungsvermögens (vorher Werterhaltungs- und Erneuerungsfonds für Hochbauten des Verwaltungsvermögens): Diskussion der bestehenden Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Consultation Paper (*Financial Reporting for Heritage Assets*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Änderungen von Schätzungen und Korrekturen von Fehlern: Diskussion der Antwort auf eine häufig gestellte Frage und **Entscheid**, dass es sich eher um eine Auslegung zur Fachempfehlung 02 als um eine Antwort auf eine FAQ handelt.

4. Sitzung vom 14. Dezember 2017

- Werterhaltungsfonds für Anlagen des Verwaltungsvermögens: Diskussion und **Genehmigung** der Änderungen der Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Änderungen von Schätzungen und Korrekturen von Fehlern: Diskussion und **Genehmigung** der Auslegung zur Fachempfehlung 02.
- Finanzkennzahlen – Bruttoschulden: **Genehmigung** einer Änderung der Tabelle 10 des Anhangs C des Handbuchs HRM2, um die Definition der Kennzahl zu präzisieren und ihre Berechnung aufgrund einer Änderung des Kontenrahmens anzupassen.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 10/2017.
- Exposure Draft (*Financial Instruments*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Consultation Paper (*Revenue and non-exchange expenses*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Fachempfehlung 13: Diskussion über das Vorgehen zur Ausarbeitung eines Änderungsvorschlags für die Fachempfehlung.
- Verbuchung von nicht geldwerten Beiträgen: erste Diskussion über eine Antwort an eine häufig gestellte Frage (FAQ).

6.2 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe „IPSAS“

Die Arbeitsgruppe „IPSAS“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Zudem nehmen mehrere externe Experten an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Die Administration wird durch Evelyn Munier (Sekretariat) sichergestellt.

Im 2017 hat die Arbeitsgruppe „IPSAS“ zweimal getagt (21. August und 2. November), um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten. Eine Vernehmlassung (*Financial Instruments*) wurde auf dem Zirkulationsweg behandelt.

Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. Sie wurde 2009 gebildet und 2011, 2013 sowie 2014 erweitert. Sie besteht aus drei Delegierten und vier externen Mitgliedern: Tamara Bruderer (ZH), Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Urs Kundert (GL), Gerhard Schmied (SGV), Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach) und André Schwaller (EFV). Seit dem 1.1.2015 steht Gerhard Schmied der Arbeitsgruppe vor. Die Administration wird durch Evelyn Munier (Sekretariat) sichergestellt.

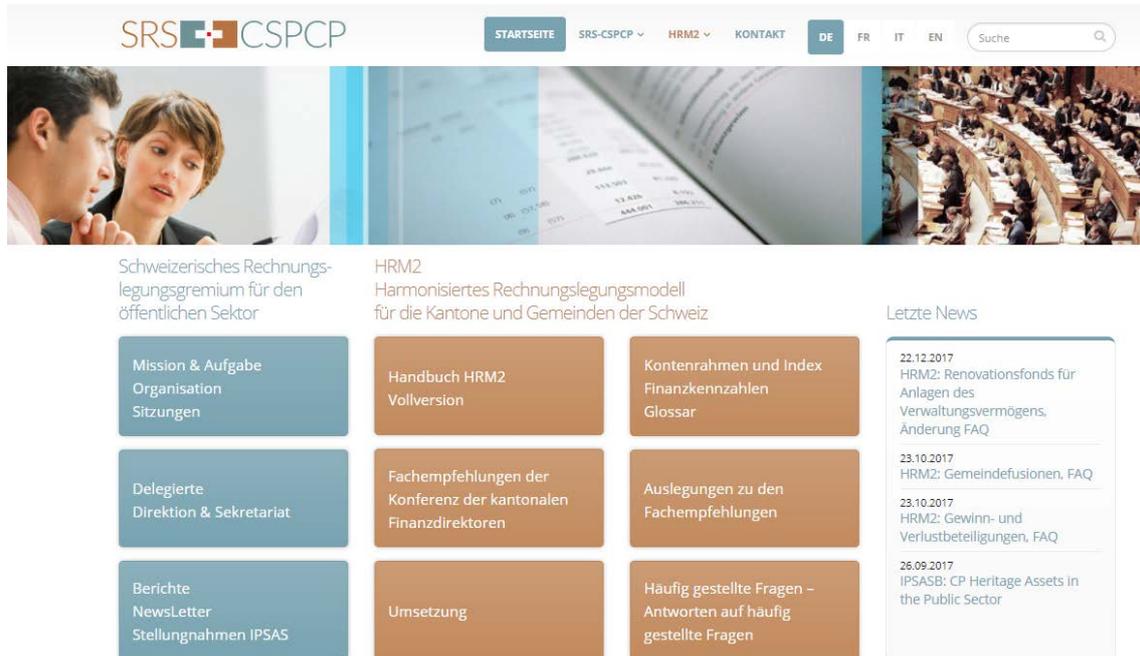
Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ hat im Jahr 2017 an vier Sitzungen 34 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurde beschlossen, diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich zu machen.

6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat

Im 2017 hat die Geschäftsleitung 163 Stunden und das Sekretariat 873 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Änderungen der Auslegung zur Fachempfehlung 09 des HRM2 betreffend Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Meinung der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Board;
- Vertretung des SRS-CSPCP in der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- Teilnahme am zweiten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter in Winterthur. Dieses wurde gemeinsam durch das IPSAS-Board, die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften von Winterthur (ZHAW) und das SRS-CSPCP organisiert;
- Präsentation des Einführungsstandes von HRM2 zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Handbuches HRM2 an einem von PwC organisierten Seminar;
- Publikation von zwei populärwissenschaftlichen Artikeln in der Zeitschrift Rechnungswesen & Controlling: Die Rolle des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (3|2017, pp.20-21); Harmonisierung der Rechnungslegung in den Kantonen und Gemeinden» (2|2017, pp. 18-20);
- Organisation eines Weiterbildungs-Seminars zu HRM2;
- Aufschaltung der neuen Internetseite und laufende Aktualisierung (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch) (siehe Abbildung 4);
- Ausarbeitung und Inbetriebnahme eines Logos zum zehnjährigen Bestehen des SRS-CSPCP (siehe Abbildung 4).

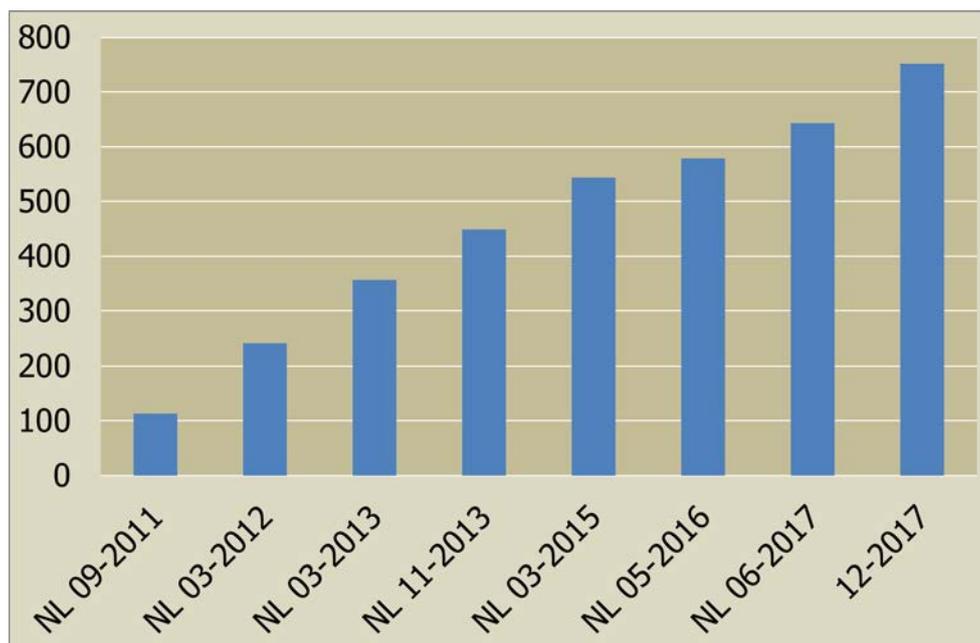
Abbildung 4
Neue Webseite des Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor und neues Logo



- Versand eines Newsletters im Juni 2017; die Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind etwas mehr als 750 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.

Abbildung 5
Entwicklung des Anzahl Empfänger der Newsletter des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor

Aufstellung zum Zeitpunkt jedes Versands (NL) und Stand Ende 2017



6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2017 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen.

Am 20-Jahre-IPSAS-Board-Jubiläum waren neben Andreas Bergmann, Claudia Beier, Martin Köhli et Nils Soguel –diese Personen haben auch am PSSSF teilgenommen- auch Andreas Bühlmann, Reto Eberle, Daniel Eyer, Andreas Hrachowy und Hansjörg Kaufmann anwesend. Ausserdem haben diverse Mitglieder der FkF diese Veranstaltung mit ihrer Anwesenheit beehrt.

Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als *Technical Advisor* des Schweizer Mitglieds des IPSAS-Boards; Teilnahme am zweiten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (Public Sector Standard Setter Forum PSSSF) in Winterthur; Teilnahme am Anlass von IMF und Weltbank „Transparency and Beyond: Harnessing the Power of Accrual in Managing Public Finances“;
- *Andreas Bergmann*: Teilnahme und Co-Organisation des zweiten weltweiten Treffens der nationalen Standardsetter (PSSSF) in Winterthur; Referat am Seminar für Rechnungslegung / HRM2 der Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz;
- *Andreas Hrachowy*: verschiedene Informations- und Schulungsveranstaltungen für Behördenmitglieder und Finanzfachleute in Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 bei den Zürcher Gemeinden;
- *Hansjörg Kaufmann*: Mitglied im Lenkungsausschuss des Projekts „Gesetz über den Finanzhaushalt der Luzerner Gemeinden“ als Vertreter des Kantons Luzern;
- *Martin Köhli*: Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz: Durchführung Seminar Rechnungslegung / HRM 2; Teilnahme am zweiten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (PSSSF) in Winterthur;
- *Pirmin Marbacher*: Schulungstätigkeit an Seminaren (WEKA, veb); externe Projektleitung vorzeitige Teileinführung HRM2 bei fünf Gemeinden im Kanton Luzern; Begleitung diverser Gemeinden bei Fragen der Umstellung auf HRM2; Kundenveranstaltung Kanton Luzern betreffend Änderungen mit der Umstellung auf HRM2;
- *Daniel Schaffner*: Mitglied der ERFA-Gruppe HRM2 des Kantons Bern sowie diverse Schulungsaktivitäten für den Berner Stadtrat zum Thema HRM2;
- *André Schwaller*: Vertretung der Eidg. Finanzverwaltung resp. der Finanzstatistik in den Arbeitsgruppen „*Excessive Deficit Procedure Statistics*“ von Eurostat sowie „*Financial Statistics*“ und „*Tax Policy Analysis and Tax Statistics*“ der OECD

6.5 Jahresrechnung 2017

Entsprechend seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2017 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 111'316.00 und Aufwänden von CHF 111'786.25 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 470.25 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 7'546.70.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

7. Geplante Tätigkeiten 2018

2018 sind vier **Sitzungen der Delgiertenversammlung** vorgesehen: 19. Februar, 11. Juni, 20. September, 13. Dezember.

Das Tätigkeitsprogramm sieht folgende Schwerpunkte vor:

- Überarbeitung der Fachempfehlung 13 über die konsolidierte Betrachtungsweise;
- Antworten auf konkrete Verbuchungsfragen (Antworten auf häufig gestellte Fragen FAQ);
- Anpassungen/Korrekturen des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung.

Hinzu kommen **Stellungnahmen auf Vernehmlassungen des IPSAS Boards**.

Die Übersicht über die Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden wird regelmässig aktualisiert und auf der Webseite des SRS-CSPCP in Listen- und Grafikform veröffentlicht.

Lausanne, 19. Februar 2018